



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN



Leitfaden zur Ausscheidung des Gewässerraums Appenzell Innerrhoden



Impressum

Erscheinungsdatum

10. Januar 2018

überarbeitet 23. Juni 2025

Fachplanung

Marco Serraino-Dähler

TBF + Partner AG

Ursula Wicki

TBF + Partner AG

Herausgeber

Kanton Appenzell Innerrhoden

Bau- und Umweltdepartement

Landesbauamt

Begleitgruppe

Kanton Appenzell Innerrhoden

Amt für Raumentwicklung

Amt für Umwelt

Landwirtschaftsamt

Fachstelle Jagd und Fischerei

Oberforstamt

Fachstelle Natur und Landschaftsschutz

Feuerschaukommission

Juristische Fachstelle Bau- und Umweltdepartement

Bezirke

Bezirksräte Appenzell, Schwende-Rüte, Gonten, Oberegg und Schlatt-Haslen

Verbände

Umweltverbände (WWF, Pro Natura)

Bauernverband

Inhaltsverzeichnis

Glossar.....	1
1. Einleitung.....	2
1.1. Grundlagen	2
1.2. Funktion und Bedeutung des Gewässerraums	3
1.3. Vorgaben des Bundes	4
1.3.1. Gewässerschutz	4
1.3.2. Weitere Gesetze zum Gewässerschutz	5
2. Ziele.....	6
2.1. Projektziele	6
2.2. Ziele des Leitfadens.....	6
3. Grundsätze	7
3.1. Kartengrundlage	7
3.2. Symmetrie.....	7
3.3. Linienführung	8
3.4. Bestandesgarantie	9
3.5. Gewässer entlang von Kantons- oder Zonengrenzen	9
3.6. Eindolungen.....	9
3.6.1. Eingedolte Gewässer innerhalb der Bauzone	10
3.6.2. Eingedolte Gewässer ausserhalb der Bauzone	10
3.7. Landwirtschaftliche Nutzung	11
4. Instrumente.....	12
4.1. Gewässerraumpolygon	12
4.2. Raumplanung	12
5. Sieben Schritte zur Gewässerraumausscheidung bei Fliessgewässern und stehenden Gewässern	13
5.1. Schritt 1: Grundlagen zusammenstellen	13
5.2. Schritt 2: Verzicht auf Gewässerraumfestlegung.....	14
5.2.1. Sehr kleine Gewässer	15
5.2.2. Sömmerungsgebiete	15
5.2.3. Wald	15
5.2.4. Künstlich angelegte Gewässer, Kanalisation, Meteorwasserkanäle	16
5.3. Schritt 3: Abschnittsbildung.....	17
5.4. Schritt 4: Festlegung des Gewässerraums nach GSchG / GSchV	17

5.4.1.	Fliessgewässer	17
5.4.2.	Stehende Gewässer	18
5.5.	Schritt 5: Erhöhung der Gewässerraumbreite prüfen	19
5.5.1.	Schutz vor Hochwasser	19
5.5.2.	Raumbedarf für Revitalisierungen.....	19
5.5.3.	Natur- und Landschaftsschutz	20
5.5.4.	Gewässernutzung	20
5.6.	Schritt 6: Anpassung der Gewässerraumbreite an bauliche Gegebenheiten prüfen	20
5.6.1.	Definition „Bauliche Gegebenheiten“	20
5.6.2.	Dicht überbautes Gebiet	20
5.6.3.	Schutz vor Hochwasser	22
5.6.4.	Anpassung der Gewässerraumbreite bei bestimmten topographischen Verhältnissen	23
5.7.	Schritt 7: Ausscheidung Gewässerraum, technischer Bericht und Pläne	23
6.	Verfahren.....	23

Glossar

ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
Ausscheidung Gewässerraum	Technischer Akt der Bestimmung des Gewässerraumes
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BauG	Baugesetz des Kantons Appenzell Innerrhoden (GS 700.000)
BGE	Bundesgerichtentscheid
BLN	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
ChemRRV	Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung (SR 814.81)
DZV	Direktzahlungsverordnung
Festlegung Gewässerraum	Formal-juristischer Akt der Gewässerraumbestimmung
Freibord	Abstand zwischen Wasserspiegel und Oberkante Ufer, resp. Unterkante einer Brücke
GIS	Geographisches Informationssystem
GR	Gewässerraum
GSchG	Gewässerschutzgesetz (SR 814.20)
GSchV	Gewässerschutzverordnung (SR 814.201)
HQ _x	Abflussmenge eines Hochwassers, das im statistischen Mittel alle x Jahre einmal erreicht wird
HWS	Hochwasserschutz
RPG	Raumplanungsgesetz (SR 700)
Verbautes Gewässer	Gewässer, bei welchen die Gewässersohle und/oder Ufer künstlich verbaut sind
VerwVG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WBauG	Wasserbaugesetz des Kantons Appenzell Innerrhoden (721.000)

1. Einleitung

1.1. Grundlagen

Gemäss der Revision des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) vom 11. Dezember 2009 (in Kraft getreten am 1. Januar 2011) soll entlang von Seen, Flüssen und Bächen ein Gewässerraum ausgedehnt werden. Die Kantone wurden verpflichtet, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen, welcher für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die langfristige Gewässernutzung (inkl. Erholung) erforderlich ist (Art. 36a Abs. 1 GSchG). Die Gewässerräume sind extensiv zu gestalten und zu bewirtschaften (Art. 36a Abs. 3 GSchG). Bis zur Festlegung der Gewässerräume durch den Kanton gelten die Übergangsbestimmungen gemäss Gewässerschutzverordnung (GSchV). Die gemäss Übergangsbestimmungen einzuhaltenden Gewässerabstände (Uferstreifen) sind meist deutlich grösser als die nach Art. 41a und 41b GSchV einzuhaltenden Gewässerräume.

Im Rahmen der öffentlichen Auflagen der Lose 1, 2 und 10 in den Jahren 2020 und 2021 gingen seitens Umweltverbände und Privaten diverse Einwendungen ein. Diese betrafen insbesondere die grundsätzliche Abgrenzung bezüglich Gewässergösse (Landeskarte LK25) und den damit verbundenen pauschalen Verzicht einer Gewässerraumausscheidung an sehr kleinen Gewässern. Bei Eindolugen, wo ebenfalls pauschal auf eine Gewässerraumausscheidung verzichtet wurde, sah sich der Kanton mit dem Vorwurf einer mangelnden Interessenabwägung konfrontiert. Von privater Seite wurde die angeblich zu wenig ausführliche Mitwirkung bemängelt.

Zusätzlich zu diesen Einwendungen wurden seitens Bundesgerichts neue Leiterteile zum Thema dicht überbaut gefällt, welche zur Folge haben, dass die wenig strikte Auslegung zu «dicht überbaut» nicht mehr angewendet werden kann.

Diese Einwendungen und Bundesgerichtsurteile betreffen derart grundsätzliche Themen, dass in Absprache mit dem Bau- und Umweltdepartement die Methodik der Gewässerraumausscheidung angepasst wurde.

Anhand des überarbeiteten Leitfadens soll der Gewässerraum im Kanton Appenzell Innerrhoden berechnet und ausgedehnt werden.

Die rechtliche Voraussetzung für die Festlegung des Gewässerraums wird im Kanton Appenzell Innerrhoden durch das Wasserbaugesetz (WBauG) gebildet. Art. 9 WBauG regelt dabei das Verfahren der Gewässerraumfestlegung. Gewässerräume dienen nicht nur dem Schutz vor Hochwasser, sondern auch zur Sicherung des Raumbedarfs für Revitalisierungen und der Gewässernutzung.

1.2. Funktion und Bedeutung des Gewässerraums

Der Gewässerraum besteht bei Fliessgewässern aus dem Raum der natürlichen Gerinnesohle und den beiden Uferbereichen. Bei stehenden Gewässern wird der Gewässerraum ab der Uferlinie gemessen. Der Uferbereich gestaltet den dortigen Lebensraum, dient als Puffer zur intensiven Landnutzung oder für die Verbauung sowie als Vernetzungskorridor. Stoffeinträge ins Grundwasser durch die Landwirtschaft können durch einen funktionierenden, gut bewachsenen Gewässerraum verringert werden (vgl. Abbildung 1)

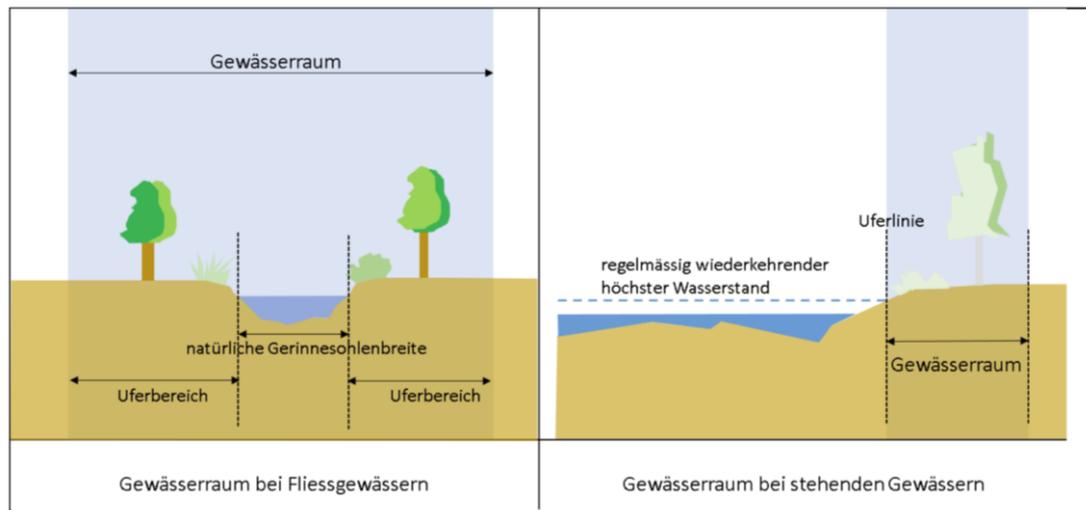


Abbildung 1: Schema Gewässerraum für Fliessgewässer und stehende Gewässer. Bildquelle: Arbeitshilfe Gewässerraum, BAFU, 2024.

Weiter dient der Gewässerraum auch dem Schutz vor Hochwasser. In dem geschaffenen Raum können beispielsweise im Rahmen von Revitalisierungsmassnahmen Flussaufweitungen durchgeführt werden, welche erlauben, eine grössere Wassermenge schadlos abzuführen. Zudem ermöglicht ein ausreichender Gewässerraum, erforderliche Hochwasserschutzbauten einfacher und kostengünstiger zu erstellen.

Des Weiteren können durch den Gewässerraum die natürlichen Funktionen der Gewässer gewährleistet werden. Darunter fallen der Transport von Wasser und Geschiebe; die Ausbildung einer naturnahen Strukturvielfalt in den aquatischen, amphibischen und terrestrischen Lebensräumen; die Entwicklung standorttypischer Lebensgemeinschaften; die Vernetzung der Lebensräume und die dynamische Entwicklung des Gewässers. Die optimale Breite des Gewässerraums hängt von dessen Funktion ab¹.

¹ Peter und Scheidegger, 2013, Faktenblatt Gewässerraum, Eawag und WSL

1.3. Vorgaben des Bundes

1.3.1. Gewässerschutz

Die Kantone sind gemäss Art. 36a GSchG dazu verpflichtet, den oberirdischen Raumbedarf der Gewässer für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen festzulegen. Die Gewässerschutzverordnung (GSchV) konkretisiert dies mittels detaillierter Vorgaben in Art. 41a ff. GSchV. Die Verordnung definiert den Gewässerraum für fliessende (Art. 41a GSchV) und stehende Gewässer (Art. 41b GSchV).

Unterschieden werden bei fliessenden Gewässern Gewässerräume in

- i) Biotopen von nationaler Bedeutung, in kantonalen Naturschutzgebieten², in Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie, bei gewässerbezogenen Schutzzielen, in Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonalen Landschaftsschutzgebieten;
- ii) übrigen Gebieten.

In ersteren wird der Gewässerraum wie folgt bemessen:

- a. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 1 m natürlicher Breite: 11 m;
für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 1-5 m natürlicher Breite: die 6-fache Breite der Gerinnesohle plus 5 m;
- b. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von mehr als 5 m natürlicher Breite: die Breite der Gerinnesohle plus 30 m.

In den übrigen Gebieten muss die Breite des Gewässerraums mindestens betragen:

- c. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m natürlicher Breite: 11 m;
für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 2-15 m natürlicher Breite: die 2,5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m.

Dieser minimale Gewässerraum dient der Sicherstellung der natürlichen Funktionen und des Hochwasserschutzes. Gründe wie der Schutz vor Hochwasser, die Gewährleistung des für eine Revitalisierung erforderlichen Raums, der Gewässernutzung sowie Natur- und Landschaftsschutz bedingen, soweit nötig, eine Verbreiterung des Gewässerraums.

Bei stehenden Gewässern mit einer Oberfläche > 0.5 ha muss der Gewässerraum, gemessen ab der Uferlinie, mindestens 15 m betragen (Art. 41b Abs. 1 GSchV). Zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes, des Raumbedarfs für Revitalisierungen, der Gewässernutzung sowie des Natur- und Landschaftsschutzes muss dieser, sofern nötig, erhöht werden.

Die Breite des Gewässerraums kann sowohl bei fliessenden wie auch bei stehenden Gewässern in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

Für sehr kleine sowie für eingedolte Gewässer ist ein Verzicht auf die Ausscheidung des Gewässerraums möglich, falls dem Verzicht keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Für künstlich angelegte Gewässer, Gewässer mit einer Oberfläche von weniger als 0.5 ha,

² Zu den kantonalen Naturschutzgebieten gehören auch Waldreservate.

sowie solche, die in Wald oder Sömmerungsgebieten liegen, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Bei künstlich angelegten Gewässern handelt es sich beispielsweise um Wasserläufe im Zusammenhang mit der Wasserkraftnutzung oder des Hochwasserschutzes sowie um offene Entwässerungsanlagen der Siedlungsentwässerung (Strassengräben, Zu- und Abläufe von künstlich erstellten Teichanlagen, Meteorwasserkanäle, etc.). Hingegen gelten Eindolungen sowie die Kanalisierung, Verbauung oder Verlegung eines bestehenden Gewässers durch Staueinrichtungen nicht als künstlich angelegte Gewässer.

1.3.2. Weitere Gesetze zum Gewässerschutz

Gemäss **Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung** (ChemRRV), SR 814.81 Anhang 2.5 Abs. 1.12 lit. e und Anhang 2.6 Abs. 3.3.1 lit. d dürfen keine Pflanzenschutzmittel und Dünger in oberirdischen Gewässern sowie in einem Streifen von drei Metern Breite entlang von oberirdischen Gewässern verwendet werden. Dabei wird der Streifen bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Art. 41a GSchV festgelegt wurde oder bei denen nach Art. 41a Abs. 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie und bei den übrigen Fliessgewässern sowie bei stehenden Gewässern ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH 2009, gemessen. Auf die Vereinbarkeit von GSchV und ChemRRV wird Kapitel 3.7 näher eingegangen.

Die **Direktzahlungsverordnung** (DZV) Anhang 1 Abs. 9.6 schreibt vor, dass entlang von oberirdischen Gewässern ein mindestens 6 m breiter ununterbrochener Pufferstreifen anzulegen ist. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen und Düngung sind ab dem vierten Meter zulässig. Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Art. 41a GSchV festgelegt wurde oder bei denen nach Art. 41a Abs. 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH 2009, gemessen. Auf die Vereinbarkeit von GSchV und DZV wird Kapitel 3.7 näher eingegangen.

2. Ziele

2.1. Projektziele

Die Ausscheidung des Gewässerraums verfolgt grundsätzlich drei Ziele:

1. Schutz vor Hochwasser
2. Sicherung der natürlichen Funktionen der Gewässer
3. Gewährleistung der Gewässernutzung

Der Schutz vor Hochwasser soll dabei höchste Priorität haben. Dabei wird im Siedlungsgebiet die Schutzzielbetrachtung grundsätzlich auf ein HQ₁₀₀ und im Landwirtschaftsgebiet auf ein HQ₂₀ ausgelegt³. Wo Erhebungen bezüglich Risiko vorhanden sind, z.B. bei Nutzungen mit erhöhtem Schutzbedarf oder bei sensiblen Objekten, werden risikobasierte Schutzziele mitberücksichtigt. Naturnahe und revitalisierte Gewässer sind nicht nur für Flora und Fauna unentbehrlich, sondern bieten auch einen wertvollen Erholungsraum für die Anwohnenden und die Bevölkerung.

Der definierte Gewässerraum wird in einem Plan festgehalten. Zusätzlich werden die Projektergebnisse in einem technischen Bericht zur Gewässerraumausscheidung aufgeführt.

2.2. Ziele des Leitfadens

Mit dem Leitfaden soll bei der Gewässerraumausscheidung eine einheitliche Umsetzung auf Basis objektiver Kriterien gewährleistet und so ein grosses Mass an Rechtsgleichheit ermöglicht werden. Der Leitfaden weist unter anderem die zu verwendenden Grundlagendokumente aus, definiert die einzelnen Schritte der Gewässerraumfestlegung, zeigt Spielräume bei der Anpassung der Gewässerraumbreiten und zeigt auf, unter welchen Bedingungen auf eine Gewässerraumausscheidung verzichtet werden kann. Durch eine ausführliche Dokumentation inkl. Interessenabwägungen sowie durch die Möglichkeit der Partizipation soll eine möglichst homogene und transparente Gewässerraumausscheidung sichergestellt werden.

³ Hochwasserschutz an Fliessgewässern, Wegleitungen des BWG, Bern, 2001

3. Grundsätze

Sämtliche Gewässerräume auf Kantonsgebiet werden gestützt auf Art. 9 WBauG durch das Bau- und Umweltdepartement des Kantons Appenzell Innerrhoden ausgeschieden und festgelegt. Die Projektleitung liegt beim Landesbauamt. Die Ausscheidung des Gewässerraums soll für den gesamten Kanton Appenzell Innerrhoden nach definierten Kriterien erfolgen. Trotzdem sind die lokalen Verhältnisse zu berücksichtigen. Pauschale Verzichte oder eine zu wenig strikte Auslegung der gesetzlichen Grundlagen und Bundesgerichtsentscheide ist nicht zulässig. Es ist immer eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen. Die Grundsätze, welche bei der Ausscheidung des Gewässerraums berücksichtigt werden sollen, sind im Folgenden beschrieben.

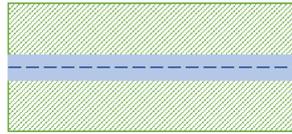
3.1. Kartengrundlage

Eine sinnvolle Überarbeitung des Gewässerraumes bedingt aktuelle und genaue Grundlagendaten. Daher wurde das gesamte kantonale Gewässernetz überprüft und aktualisiert. Die Überarbeitung des bestehenden GN10-Geodatensatzes resultierte in einem neuen Datensatz mit der Bezeichnung «Gewässernetz AI». Die rechtskräftig festgelegten Gewässerräume (vgl. 4.1) werden im Geographischen Informationssystem (GIS) des Kantons, resp. im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (abgekürzt ÖREB), dargestellt.

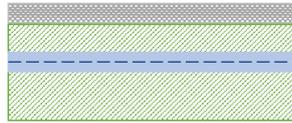
3.2. Symmetrie

Der Gewässerraum entlang von Fliessgewässern soll soweit möglich und sinnvoll als Korridor symmetrisch, d.h. von der Gewässerachse ausgehend beidseitig gleichmässig angeordnet werden (vgl. Abbildung 2). Asymmetrische Ausscheidungen sind nur in Ausnahmefällen (z.B. bei besonderen topographischen Verhältnissen oder speziellen Überbauungssituationen) möglich, falls die Funktionen des Gewässers wie der Schutz vor Hochwasser oder der Schutz der natürlichen Funktionen des Gewässers nicht beeinträchtigt werden und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

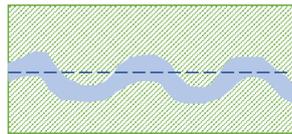
Asymmetrische Ausscheidungen können zu einem besseren Gesamtergebnis führen. Dazu ist eine umfangreiche Interessenabwägung notwendig. Auf eine asymmetrische Ausscheidung allein zu Lasten der Landwirtschaft wird – ausser bei Gründen von übergeordnetem Interesse (z.B. Hochwasserschutz) – verzichtet.



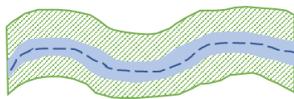
Bei einfachen Gewässern (hellblau) wird der Gewässerraum (grün) als Korridor entlang der Gewässerachse (dunkelblau) festgelegt.



Asymmetrische Ausscheidungen sind nur in Ausnahmefällen (z.B. bei engen Schluchten mit Felswänden (grau), speziellen Überbauungen, etc.) möglich.



Bei stark mäandrierenden Gewässern wird der Gewässerraum als Korridor entlang einer generalisierten Gewässerachse festgelegt.



Bei weniger stark mäandrierenden Gewässern folgt der Gewässerraum der Gewässerachse.

Abbildung 2 Vorgehen Festlegung Gewässerraum als Korridor (nach Kanton Bern, Arbeitshilfe Gewässerraum, 2015)

3.3. Linienführung

Grundsätzlich soll der Gewässerraum als durchschneidende Linie festgelegt werden (vgl. Abbildung 3). Somit durchschneidet der Gewässerraum (vgl. 4.1) sämtliche vorhandenen Bauten und Anlagen. In Ausnahmefällen wird situativ entschieden, ob eine Anpassung der Gewässerraumlinie im Rahmen einer Harmonisierung mit bestehenden Bauten, Anlagen oder Grenzen möglich ist. Entsprechende Erläuterungen werden in einem technischen Bericht zur Gewässerraumauscheidung (vgl. 2.1) festgehalten.

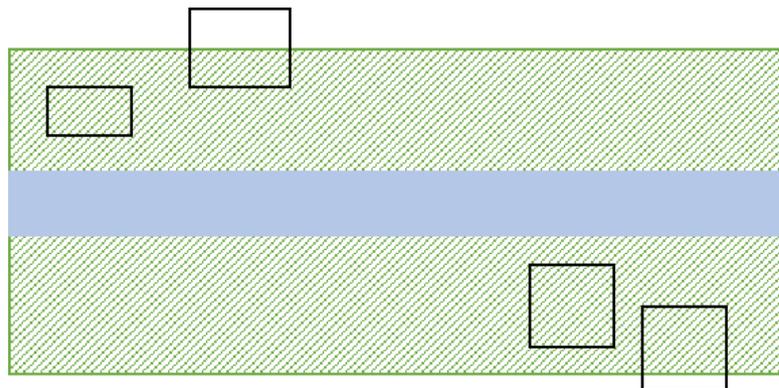


Abbildung 3 Der Gewässerraum (grün) folgt grundsätzlich nicht der Gebäudehülle eines bestehenden Gebäudes (schwarz), sondern wird durch das Gebäude gezogen.

3.4. Bestandesgarantie

Bereits bestehende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen, die sich innerhalb des Gewässerraums befinden, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Sie dürfen u. a. weiterhin genutzt, unterhalten und zeitgemäss erneuert werden (Art. 7 Abs. 1 BauG). Einzelheiten werden im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens festgelegt.

Bei bestandesgeschützten Bauten **ausserhalb** der Bauzone, welche vor dem Jahr 1972 errichtet wurden, richtet sich der Bestandesschutz nach Art. 24c RPG. Ein Abbruch mit Wiederaufbau ist grundsätzlich möglich. Dabei ist jeweils auf den Einzelfall bezogen eine Interessenabwägung vorzunehmen. Bei dieser ist der Gewässerraum zu berücksichtigen. Bei einem Wiederaufbau kann eine geringfügige Standortverschiebung aus dem Gewässerraum hinaus objektiv geboten sein.

Bei Bauten **innerhalb** der Bauzone richtet sich der Bestandesschutz primär nach dem kantonalen Recht, wobei die Kantone einen Spielraum geniessen⁴. Das kantonale Recht regelt die Bestandesgarantie in Art. 7 BauG wie folgt: «Für bestehende Bauten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellt wurden und den neuen Bestimmungen nicht entsprechen, bleiben der Weiterbestand, ein angemessener Unterhalt und die zeitgemässe Erneuerung gewährleistet, unter Vorbehalt einschränkender Regelungen für Bauten ausserhalb der Bauzonen. Als zeitgemässe Erneuerung gelten auch der Abbruch und der Wiederaufbau im bisherigen Umfang, sofern dadurch nicht wesentliche öffentliche oder nachbarrechtliche Interessen (z.B. Ortsbildschutz, öffentliche Zugänglichkeit, Sicherstellung Hochwasserschutz u. ä.) verletzt werden, sowie die Erstellung einzelner Bauteile, die für sich die geltenden Vorschriften einhalten.» Gemäss Bundesgericht hat die kantonale Regelung des Bestandesschutzes zum einen die Eigentumsgarantie zu respektieren, zum anderen dürfen damit die bundesrechtlichen Bestimmungen zum Gewässerraum nicht ausgehöhlt werden. Dem ist mit der Regelung aus Art. 7 BauG Genüge getan.

Infrastrukturen wie Strassen und Werkleitungen fallen unter den Begriff «Bauten und Anlagen», daher gelten für diese bezüglich ihrer Bestandesgarantie grundsätzlich oben aufgeführte Punkte.

3.5. Gewässer entlang von Kantons- oder Zonengrenzen

Entlang von Kantonsgrenzen wird der Gewässerraum entsprechend dem aktuellen Stand bezüglich Gewässerraumfestlegung mit den Anrainerkantonen abgestimmt.

Bildet ein Gewässer die Grenze zwischen Siedlungs- oder Landwirtschaftsgebiet und dem Wald, wird – soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen – der Gewässerraum einseitig ausgeschieden, d.h. im Wald wird auf eine Gewässerraumausscheidung verzichtet (vgl. dazu auch Kapitel 5.2.3).

3.6. Eindolungen

Als eingedolte Gewässer gelten Fliessgewässer, die über eine längere Strecke unterirdisch verlaufen. Gewässer, welche nur über eine kurze Strecke überdeckt sind (z.B. Verkehrsübergänge), wer-

⁴ BAFU, Erläuternder Bericht vom 20. April 2011 zur Parlamentarischen Initiative Schutz und Nutzung der Gewässer (07.492) - Änderung der Gewässerschutz-, Wasserbau-, Energie- und Fischereiverordnung, S. 15; BGer 1C_473/2015 vom 22. März 2016, E. 4.2

den nicht als eingedolt angesehen. Gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV kann bei eingedolten Gewässern, sofern keine überwiegenden Interessen (Hochwasserschutz und Revitalisierungsvorhaben, o. Ä.) bestehen, auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden. Generell bestehen abhängig davon, ob sich Eindolungen innerhalb oder ausserhalb der Bauzone befinden, unterschiedliche Regelungen (vgl. Kapitel 3.6.1 und 3.6.2).

Sofern überwiegende Interessen bestehen, können unter Berücksichtigung der Revitalisierungsplanung Gewässerräume auch dort festgelegt werden, wo ein Gewässer zukünftig verlaufen wird, zum aktuellen Zeitpunkt jedoch noch kein Gewässer vorhanden ist. Dies gilt aber nur für Gewässer, bei welchen bereits ein konkretes Projekt besteht.

3.6.1. Eingedolte Gewässer innerhalb der Bauzone

Bei Eindolungen innerhalb der Bauzone erfolgt die Festlegung des Gewässerraums als Einzelfall. Sofern im Rahmen der erforderlichen Interessenabwägung überwiegende Interessen (Hochwasserschutz, Raumbedarf für Offenlegungen, punktuelle Zugänglichkeit für Unterhalt o. Ä.) entgegenstehen, kann nicht auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden⁵. Die Breite des Gewässerraums bei Eindolungen innerhalb der Bauzone wird daher aufgrund einer Interessensabwägung bestimmt und im technischen Bericht zur Gewässerraumausscheidung (vgl. Kapitel 2.1) nachvollziehbar festgehalten.

3.6.2. Eingedolte Gewässer ausserhalb der Bauzone

Eingedolte Gewässer ausserhalb der Bauzone werden grundsätzlich gleich wie jene innerhalb der Bauzone behandelt. Ein Verzicht auf die Ausscheidung eines Gewässerraums sind möglich, ausser bei übergeordneten Interessen.

Gewässerräume über Eindolungen ausserhalb der Bauzone dürfen weiterhin intensiv bewirtschaftet werden (vgl. Art. 41c Abs. 6 GSchV und Kapitel 3.7)

⁵ Verwaltungsgericht AG WNO.2012.2 vom 27. September 2012, E. 6.6, in: URP 2/2013, S. 145) und Verwaltungsgericht BL (Urteil vom 22. März 2017, zur Publikation vorgesehen)

3.7. Landwirtschaftliche Nutzung

Der Gewässerraum soll derart festgelegt werden, dass die Vorgaben gemäss Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung (ChemRRV) berücksichtigt werden. Bei Hecken, Ufergehölzen und Krautsäumen wird analog wie bei bestehenden Gebäuden verfahren, d.h. dass der Gewässerraum diese durchschneidet (vgl. Abbildung 4). Der Düngeabstand bei Hecken, Ufergehölzen, etc., welche über den Gewässerabstand hinausgehen, muss weiterhin eingehalten werden.

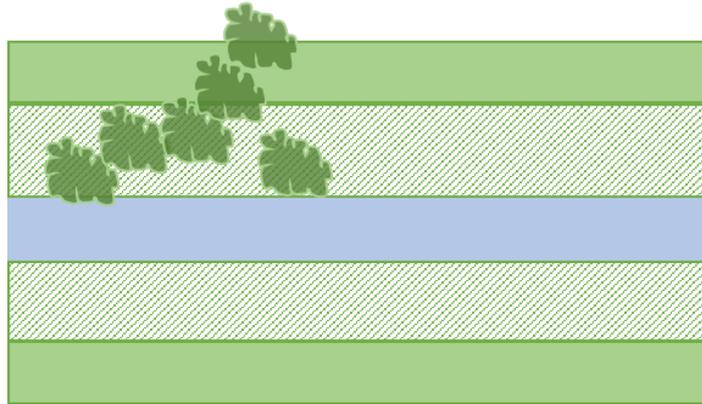


Abbildung 4 Der Gewässerraum durchschneidet bestehende Hecken, Ufergehölzen, etc.

Laut ChemRRV und Direktzahlungsverordnung (DZV) dürfen innerhalb von drei resp. sechs Meter Abstand zur Uferlinie keine Dünger und keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Bisher wurde dieser Pufferstreifen ab Böschungskante gemessen. Seit Inkrafttreten des Gewässerschutzgesetzes werden die Abstände, auf denen gemäss Anhang 2.5, Abs. 1.1, lit e der ChemRRV und DZV kein Dünger und kein Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden darf, neu ab Uferlinie gemessen. Gleiches gilt auch für die Gewässer bei denen nach Artikel 41a Abs. 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde.

Der Gewässerraum soll so festgelegt werden, dass der Drei-Meter-Düngeabstand innerhalb des Gewässerraums liegt. Der Sechs-Meter-Pflanzenschutzmittelabstand kann ausserhalb des Gewässerraums liegen. Dies trifft vor allem für Gewässer zu, welche eine Gerinnesohlenbreite von unter zwei Meter haben (vgl. Abbildung 5).

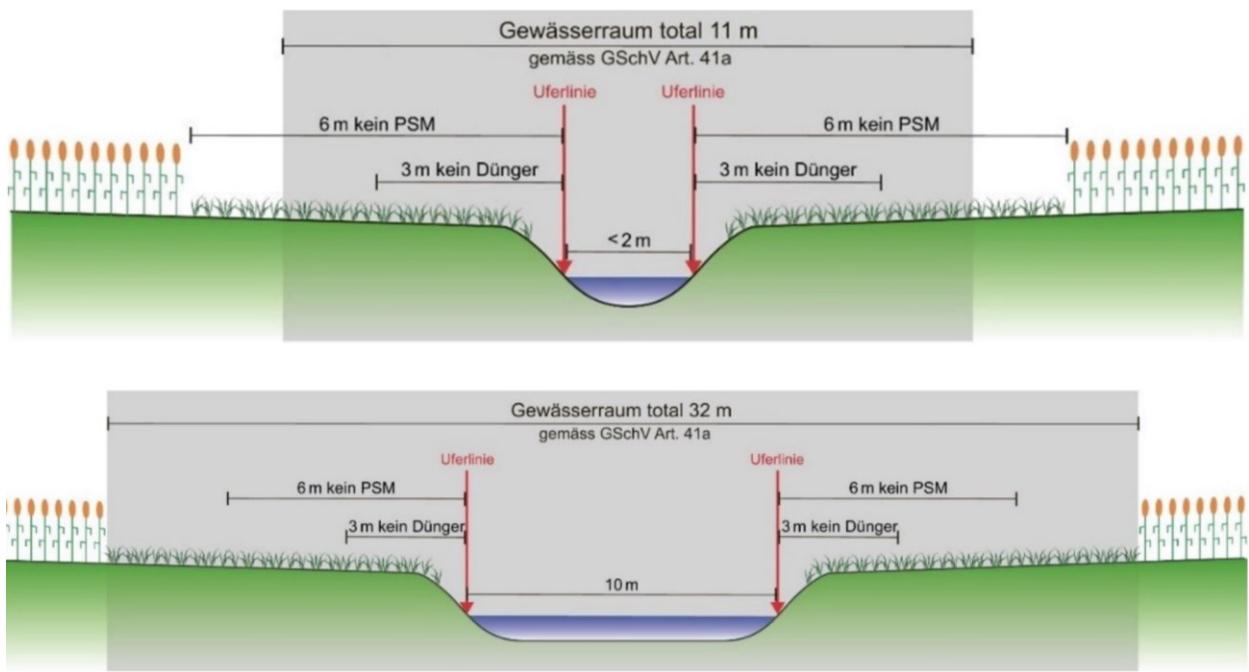


Abbildung 5 Bei Gerinnesohlenbreiten unter 2 m kann der Gewässerraum über den PSM-Abstand hinausgehen (oben); bei grösseren Gerinnesohlenbreiten liegen beide Abstände im Gewässerraum. Bildquelle: Arbeitshilfe Gewässerraum, BAFU, 2024

4. Instrumente

4.1. Gewässerraumpolygon

Die festgelegten Ziele sollen durch eine Gewässerraumfläche sichergestellt werden. Diese ist seit dem 1. Januar 2017 im WBauG verankert. Gemäss Art. 9 WBauG umfasst die darin formulierte Baulinie auch die Schutzziele gemäss Art. 41a GSchV. Vor dem Erlass des Gewässerraumplans legt das Departement nach Anhörung der Planungsbehörde und der Öffentlichkeit den Gewässerraumplan während 30 Tagen öffentlich auf.

4.2. Raumplanung

Entwicklungsschwerpunkte, Sondernutzungspläne und übergeordnete Planungen sind zu berücksichtigen. Es ist insbesondere in diesen Gebieten mit einer verstärkten Siedlungsentwicklung respektive einer inneren Verdichtung der Überbauung zu rechnen. Die Raumentwicklungsstrategie wird bei der Definition der dicht überbauten Gebiete im Kanton Appenzell Innerrhoden (vgl. 5.6.1) berücksichtigt.

5. Sieben Schritte zur Gewässerraumausscheidung bei Fliessgewässern und stehenden Gewässern

Der Ablauf der Gewässerraumausscheidung an Fliess- und stehenden Gewässern im Kanton Appenzell Innerrhoden orientiert sich an den nachfolgenden sieben Schritten.

Schritt 1: Grundlagen zusammenstellen

Schritt 2: Abschnittsbildung

Schritt 3: Festlegung des Gewässerraums nach GSchG / GSchV

Schritt 4: Identifikation der Abschnitte mit Verzichtsmöglichkeit

Schritt 5: Prüfung der Notwendigkeit eines erhöhten Gewässerraums

Schritt 6: Prüfung der Anpassung des Gewässerraums an die baulichen Gegebenheiten (dicht überbaute Gebiete)

Schritt 7: Prüfung und Berücksichtigung von Asymmetrien und Harmonisierungen, Ausscheidung Gewässerraum und Erstellen von Plänen sowie eines technischen Berichts zur Gewässerraumausscheidung

5.1. Schritt 1: Grundlagen zusammenstellen

Die wichtigsten Grundlagen für die Ausscheidung des Gewässerraums im Kanton Appenzell Innerrhoden sind in der Tabelle 1 zusammengestellt.

Zusätzlich können weitere Grundlagen wie z.B. bestehende Baulinien notwendig sein. Diese werden bei der Festlegung des Gewässerraums situativ beigezogen. Die Grundlagen sind zu überprüfen und zu verifizieren. Allfällige Fehler in den Grundlagen werden den zuständigen Stellen mitgeteilt und durch diese korrigiert. Die Ausscheidung des Gewässerraums erfolgt auf jeden Fall basierend auf den tatsächlichen Gegebenheiten.

Tabelle 1 Wichtigste Grundlagen für die Festlegung des Gewässerraums

Titel / Bezeichnung Datensatz	Autor	Erscheinungsjahr / Bezugsdatum
Berichte		
Strategische Revitalisierungsplanung der Kantone AI und AR	Hollinger AG perpetuum ag	2014 / 2024
Ökomorphologie der Gewässer im Kanton Appenzell Innerrhoden	perpetuum ag	2002
Kantonaler Richtplan	Kanton Appenzell Innerrhoden, Amt für Raumentwicklung	2017
Geodaten		
Gewässernetz AI	Landesbauamt / TBF + Partner AG	2024 (Datenstand)
Zonenplan Kanton Appenzell Innerrhoden	Bezirke und Feuerschaugemeinde	2024 (Datenstand)
Beurteilung von Naturgefahren: Gefahrenkarte Kanton Appenzell Innerrhoden	Ingenieurgemeinschaft Georätia - Ing. Büro Darnuzer Davos - B-I-G Büro für Ingenieurgeologie Wabern - Herzog Ingenieure, Davos - SARP, Jenins	2005 (2007)
Landwirtschaftlicher Produktionskataster	Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Fachbereich Direktzahlungsgrundlagen	2024 (Datenstand)
BLN 1612 Säntisgebiet	Bundesamt für Umwelt (BAFU)	2024 (Datenstand)
Kantonales Landschaftsschutzgebiet	Kanton Appenzell Innerrhoden, Amt für Raumentwicklung, Kantonaler Richtplan	2024 (Datenstand)
Kantonale Naturschutzzonen	Bezirke und Feuerschaugemeinde, Zonenplan	2024 (Datenstand)
Moorlandschaften nationaler Bedeutung	Kanton Appenzell Innerrhoden, Landwirtschaftsamt	2024 (Datenstand)
Amphibienvorkommen	ANJF SG	2024 (Datenstand)
Auengebiete nationaler Bedeutung	Bundesamt für Umwelt	2024 (Datenstand)
AV-Daten	Kanton Appenzell Innerrhoden, Amt für Geoinformation	2024 (Datenstand)

5.2. Schritt 2: Verzicht auf Gewässerraumfestlegung

Grundsätzlich wird der Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 und Art. 41b Abs. 1 GSchV ausgeschieden.

Nach Art. 41a Abs. 5 und Art. 41b Abs. 4 GSchV kann unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. im Wald oder Sömmerungsgebiet sowie bei Eindolungen, künstlich angelegten, oder sehr kleinen Gewässern) auf eine Gewässerraumausscheidung verzichtet werden. Basierend auf den in Kap. 5.1 aufgeführten Grundlagen wird festgelegt, in welchen Gebieten oder Gewässerabschnitten auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet wird. Ob allenfalls dennoch ein Gewässerraum ausgeschieden werden muss, wird mittels fallweiser Beurteilungen festgelegt. Im technischen Bericht zur Gewässerraumausscheidung ist nachvollziehbar aufzuführen, aus welchen Gründen auf eine Gewässerraumausscheidung verzichtet wird.

5.2.1. Sehr kleine Gewässer

Gewässerräume an sehr kleinen Gewässern werden einzelfallweise geprüft und bei Notwendigkeit ausgeschieden. Datengrundlage bildet der neu erstellte Datensatz «Gewässernetz AI».

5.2.2. Sömmerungsgebiete

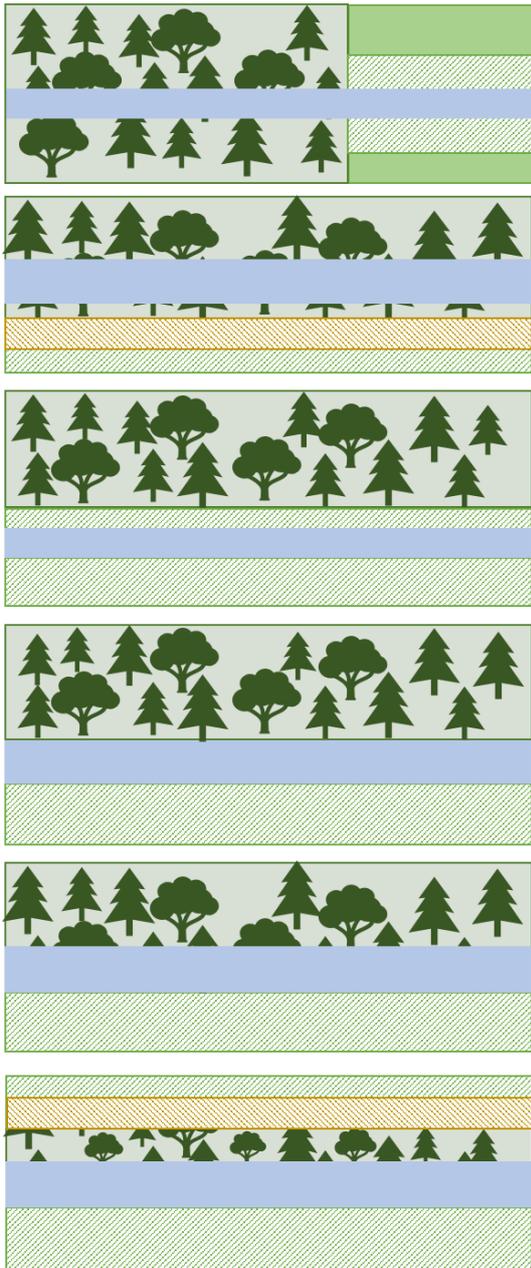
Sofern keine übergeordneten Interessen⁶ bestehen, wird basierend auf Art. 41a Abs. 5 lit. a und Art. 41b Abs. 4 lit. a GSchV in Sömmerungsgebieten auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet. Die Sömmerungsgebiete werden bereits extensiv genutzt, so dass sich für die Bewirtschafter keine Nutzungsänderungen oder Einschränkungen ergeben. Besteht allerdings ein überwiegendes Interesse (z.B. notwendige Hochwasserschutzmassnahmen für die Alpwirtschaft oder grössere ökologische Werte) wird im Einzelfall abgewogen, ob ein Gewässerraum ausgeschieden wird.

5.2.3. Wald

Soweit keine überwiegenden Interessen⁶ entgegenstehen, wird gemäss Art. 41a Abs. 5 lit. a und Art. 41b Abs. 4 lit. a GSchV in Waldgebieten auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet. Besteht allerdings ein überwiegendes Interesse (z.B. notwendige Hochwasserschutzmassnahmen für die Forstwirtschaft) muss der Gewässerraum ausgeschieden werden. Innerhalb des Waldes werden Gewässerräume ansonsten nur im Perimeter des geplanten Auengebiets von nationaler Bedeutung (Weissbachtal) festgelegt. Falls zu einem späteren Zeitpunkt eine generelle Ausscheidung des Gewässerraums im Wald notwendig sein sollte, kann dies im Zuge einer Revision des Gewässerraums (vgl. Kapitel 6) erfolgen.

Abbildung 6 beschreibt das Vorgehen bei Gewässern, welche am Waldrand verlaufen. Generell gilt, dass der Gewässerraum festgelegt werden muss, sobald er über die Waldgrenze hinausgeht.

⁶ Beispiele von übergeordneten Interessen: Hochwasserschutz, Naturschutz



Der Gewässerraum (grün schraffiert) wird erst ab dem Austritt des Gewässers aus dem Wald ausgeschieden.

Grundsätzlich wird bei einem Gewässer, welches im Wald verläuft, kein Gewässerraum ausgeschieden. Bei Einzelfällen, wenn sich der potenzielle Gewässerraum (grün) über den Pufferstreifen des Waldes (braun) erstreckt, kann ein Gewässerraum ausgeschieden werden.

Verläuft das Gewässer ausserhalb des Waldes, wird der Gewässerraum bis zur Waldgrenze ausgeschieden.

Verläuft das Gewässer zwischen Waldrand und landwirtschaftlicher Fläche resp. Siedlungsraum, wird der Gewässerraum nur auf Seite der landwirtschaftlichen Fläche / des Siedlungsraums ausgewiesen.

Verläuft das Gewässer im Wald, aber mit angrenzender Landwirtschafts- / Siedlungsfläche, wird der Gewässerraum nur auf der Seite der Landwirtschafts- / Siedlungsfläche ausgeschieden.

Ist der Gewässerraum grösser als der Waldabschnitt (z.B. bei Waldausläufern) und des angrenzenden Pufferstreifens (braun), wird der Gewässerraum (grün) auch jenseits des Waldstreifens ausgeschieden.

Abbildung 6 Vorgehen Gewässerraumfestlegungen bei Gewässern am Waldrand

5.2.4. Künstlich angelegte Gewässer, Kanalisation, Meteorwasserkanäle

Das Bundesgericht hat in einer Entscheidung⁷ aus dem Jahr 1981 die Abgrenzung zwischen Gewässer und Abwasser getroffen, indem es ein Gewässer als Wasser definiert, welches einen Teil des natürlichen Wasserkreislaufs bildet. Wasser, welches dem natürlichen Kreislauf entzogen und der Reinigung zugeführt wird (verschmutztes Abwasser), gilt dementsprechend nicht als Gewässer gemäss GSchG. Entsprechend wird bei Schmutzwasserleitungen kein Gewässerraum ausgeschieden.

Das GSchG bezweckt gemäss Art. 1 lit. h die Sicherung der natürlichen Funktionen des Wasserkreislaufs. In diesem Sinne hat auch das Bundesgericht festgehalten, dass der Gewässerbegriff

⁷ Bundesgerichtsentscheid BGE 107 IV 63

auf den Wasserhaushalt der Natur bezogen sei⁷. Deswegen wird bei künstlich angelegten Gewässern in der Regel auf die Gewässerraumausscheidung verzichtet (siehe auch Art. 41a Abs. 5 lit c GSchV). Sollten besondere ökologische Werte an Kanälen oder Ähnlichem bestehen, wird die Ausscheidung des Gewässerraums situativ geprüft.

Leitungen, welche unverschmutztes Abwasser der Kläranlage oder dem Bachlauf zuführen, haben weder Gewässerbett noch Böschung. Dementsprechend gelten diese Leitungen nicht als oberirdische Gewässer gemäss GSchG und es werden für Meteorwasserkanäle keine Gewässerräume ausgedehnt.

5.3. Schritt 3: Abschnittsbildung

Zur Festlegung des Gewässerraums werden die Gewässer in zweckmässige Abschnitte unterteilt, in welchen das Gewässer einen einheitlichen Charakter aufweist. Diese Abschnitte werden typischerweise eine Länge zwischen ca. 50 bis mehrere 100 m aufweisen. Der Gewässerraum wird je Abschnitt und möglichst einheitlich festgelegt. Als Grundlage dienen die Ökomorphologieaufnahmen der Gewässer sowie, wo notwendig, eine Beurteilung der Situation vor Ort.

5.4. Schritt 4: Festlegung des Gewässerraums nach GSchG / GSchV

5.4.1. Fliessgewässer

Als Grundlage für die Berechnung der Gewässerraumbreiten werden die natürlichen Gerinnesohlenbreiten (nat. GSB), welche anhand des ökomorphologischen Zustands erhoben wurden, verwendet. Ein naturnahes Gewässer weist eine ausgeprägte Breitenvariabilität der Gerinnesohle auf. Durch Verbauungen und Kanalisierungen wird diese Variabilität eingeschränkt. Zur Bestimmung der natürlichen GSB bei verbauten Gewässern muss die aktuelle (heutige) GSB mit einem Korrekturfaktor versehen werden⁸. Die Korrekturfaktoren werden schweizweit einheitlich angewendet.

Breitenvariabilität der Gerinnesohle:

- | | |
|----------------------------------------------------|------------|
| • ausgeprägt (naturnahes Gewässer) | Faktor 1 |
| • eingeschränkt (verbautes Gewässer) | Faktor 1.5 |
| • fehlend (kanalisiertes, hart verbautes Gewässer) | Faktor 2 |

Die Erhebung des ökomorphologischen Zustands der Gewässer liegt in Form von GIS-Informationen, einem technischen Bericht und Planunterlagen vor. Bei kürzeren Verbauungen oder Einschränkungen, welche die Breitenvariabilität nicht massgebend verringern, kann auf die Anwendung eines Korrekturfaktors verzichtet werden.

Sind bereits Grundlagen für Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsmassnahmen vorhanden, müssen diese berücksichtigt werden. Ist später im Rahmen eines Wasserbauprojekts ein breiterer Gewässerraum als ursprünglich festgelegt erforderlich, so ist dieser projektbezogen anzupassen und zu sichern.

⁸ Hochwasserschutz an Fliessgewässern. Wegleitungen des BWG, 2001 sowie Erläuternder Bericht Parlamentarische Initiative Schutz und Nutzung der Gewässer (07.492) - Änderung der Gewässerschutz-, Wasserbau-, Energie- und Fischereiverordnung, 20.4.2011

Wird die GSB nach der Festlegung des Gewässerraums durch Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsmassnahmen verbreitert, so wird der Gewässerraum grundsätzlich nicht neu ausgeschieden. Bei einer deutlichen Vergrösserung der Gerinnesohlenbreite wird im Einzelfall entschieden, ob der Gewässerraum neu festgelegt wird.

Basierend auf den natürlichen GSB beträgt der Gewässerraum:

In **Naturschutzgebieten** gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV

natürliche GSB	Breite Gewässerraum
< 1 m	11 m
1 m – 5 m	6x nat. GSB + 5 m
> 5 m	nat. GSB + 30 m

In **übrigen Gebieten** gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV

natürliche GSB	Breite Gewässerraum
< 2 m	11 m
2 m – 15 m	2.5x nat. GSB + 7 m
> 15 m	kantonale Vorgabe
eingedolte Gewässer	kantonale Vorgabe

Das Gewässerschutzgesetz und die Gewässerschutzverordnung machen für Gewässer mit einer natürlichen Sohlenbreite > 15 m keine Vorgaben für die Breite des Gewässerraums. Dieser ist durch den Kanton individuell zu bestimmen. Als Grundsatz für den Kanton Appenzell Innerrhoden wird definiert, dass der Gewässerraum für Gewässer > 15 m GSB eine Ausdehnung von 30 m plus die natürliche Gerinnesohlenbreite aufweisen soll, wobei bei Bedarf Einzelfallbetrachtungen vorgenommen werden.

Zu den Fliessgewässern mit einer natürlichen Sohlenbreite von mehr als 15 m gehören u.a. der Weissbach und der Schwendebach, welche sich auf Höhe Hafen, Bezirk Schwende, zur Sitter vereinigen; der Wissbach, teils der Kaubach sowie der Rotbach. Die Sitter, aber auch der Schwendebach sind an vielen Stellen stark verbaut und/oder befinden sich in überbautem Gebiet. Die Ausscheidung des Gewässerraums dieser Bäche (Sohlenbreite > 15m) und insbesondere der Sitter erfolgt wie bei den restlichen Fliessgewässern, allerdings erfordern die genannten Gewässer(abschnitte) aufgrund ihrer Beschaffenheit und/oder Lage eine intensivere Bearbeitung resp. Einzelfallbeurteilungen.

5.4.2. Stehende Gewässer

Art. 41b Abs. 1 GSchV sieht für stehende Gewässer einen minimalen Gewässerraum von 15 m vor. Dieser wird ab der Uferlinie gemessen. Zum Schutz vor Hochwasser, zur Raumsicherung für Revitalisierungen, zur Gewährleistung von überwiegenden Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes und zur Gewässernutzung muss dieser Raum allenfalls erhöht werden. Als Uferlinie gilt der Wasserstand des jährlich wiederkehrenden Hochwassers (HQ1).

Falls keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:

- a. sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befinden;
- b. eine Wasserfläche von weniger als 0.5 ha aufweist;
- c. künstlich angelegt ist.

Im Kanton Appenzell Innerrhoden haben nur drei Gewässer eine Oberfläche von grösser als 0.5 ha: der Fälensee, der Sämtisersee und der Seealpsee. Der Fälensee und der Sämtisersee sind natürliche Gewässer, während der Seealpsee zusätzlich aufgestaut ist. Alle drei Seen liegen im Sömmerungsgebiet. Eine daraus folgender Verzicht auf die Ausscheidung eines Gewässerraums wird fallweise geprüft.

5.5. Schritt 5: Erhöhung der Gewässerraumbreite prüfen

Gemäss Art. 41 Abs. 3 GSchV führen folgende Gründe nötigenfalls zu einer Erhöhung der Breite des Gewässerraums:

- Schutz vor Hochwasser
- Raumbedarf für Revitalisierungen
- Schutz von Natur und Landschaft
- Gewährleistung der Gewässernutzung

5.5.1. Schutz vor Hochwasser

Die Grundlage für die Bestimmung der konkreten Hochwassergefährdung an einem Ort stellt die Gefahrenkarte inkl. der technischen Dokumentation dar. Diese Beurteilung gilt unabhängig davon, ob es sich um ein offenes oder ein eingedoltes Gewässer handelt. Weist ein Gewässer ein Gefährdungspotential (Nichterfüllung der Schutzziele) auf, besteht Handlungsbedarf.

In hochwassergefährdeten Abschnitten innerhalb der Bauzone wird eine hydraulische Überprüfung mittels Regel-Trapezprofil durchgeführt. Ein solches Profil beinhaltet die Gewässersohle, flache Böschungen sowie Unterhaltsstreifen.

Aufgrund der Beurteilung der punktuellen Schwachstellen und der gesamtheitlichen Gefahrensituation wird ein allfällig notwendiger, erhöhter Gewässerraum bestimmt, innerhalb dessen die notwendigen Hochwasserschutzmassnahmen realisiert werden können.

Liegen bewilligte, aber noch nicht ausgeführte Wasserbauprojekte vor, werden die Gewässerräume aus diesen Projekten übernommen. Nicht rechtskräftige Projekte können für die Gewässerraumausscheidung nicht berücksichtigt werden. In einem solchen Fall wird der Gewässerraum mit dem Projekt festgelegt.

5.5.2. Raumbedarf für Revitalisierungen

Die Grundlage für die Beurteilung stellt die kantonale Revitalisierungsplanung inkl. der vorgesehenen Massnahmen dar. Ist in einem Gewässerabschnitt ein Revitalisierungsprojekt vorgesehen oder weist der Abschnitt in Bezug auf die Kosten einen hohen Nutzen auf, muss davon aus-

gegangen werden, dass dieser Abschnitt mittel- bis langfristig revitalisiert wird. Somit ist ein erhöhter Gewässerraum festzulegen.

Dies trifft auch auf Abschnitte mit einer fehlenden Breitenvariabilität zu, wenn davon ausgegangen werden muss, dass dieser Abschnitt mittel- bis langfristig revitalisiert wird.

5.5.3. Natur- und Landschaftsschutz

Sind an einem Gewässerabschnitt spezielle Uferschutzzonen, wichtige kommunale Schutzgebiete, Vorkommen gefährdeter oder seltener Fauna und Flora u. ä. bekannt, muss, sofern nötig nach erfolgter Interessenabwägung ein erhöhter Gewässerraum festgelegt werden.

5.5.4. Gewässernutzung

Sind bereits zum heutigen Zeitpunkt konkrete Gewässernutzungsprojekte bekannt, ist im entsprechenden Gewässerabschnitt ein erhöhter Gewässerraum festzulegen.

5.6. Schritt 6: Anpassung der Gewässerraumbreite an bauliche Gegebenheiten prüfen

5.6.1. Definition „Bauliche Gegebenheiten“

Als bauliche Gegebenheiten gelten Hochbauten, Hartbelagsflächen, Verkehrsflächen oder Ähnliches, für deren Erstellung eine Baubewilligung einzuholen ist. Eine Anpassung ist nur bei rechtskräftig bewilligten Bauten und Anlagen möglich. Nicht als bauliche Gegebenheiten im Sinn der Gewässerschutzverordnung gelten Gartenanlagen und Grünflächen sowie damit in Zusammenhang stehende Kleinbauvorhaben, für die nur ein vereinfachtes Baubewilligungsverfahren erforderlich ist oder die keine Baubewilligung benötigen.

5.6.2. Dicht überbautes Gebiet

Gemäss Art. 41a Abs. 4 und 41b Abs. 3 GSchV kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Eine Reduktion des Gewässerraums ist bis maximal zur Hinterkante der Ufermauer möglich. Zur Definition von dicht überbauten, resp. nicht dicht überbauten Gebieten hat das Bundesamt für Umwelt eine Wegleitung erlassen⁹. «Sinn und Zweck der Ausnahmeregelungen im *dicht überbauten Gebiet* ist somit, dass Siedlungsgebiete verdichtet und Baulücken genutzt werden können, sofern das Interesse an der Nutzung überwiegt. Die Siedlungsentwicklung nach innen soll somit nicht verhindert werden. Es soll dort eine Ausnahme von den Mindestbreiten ermöglicht werden, wo der Gewässerraum die natürlichen Funktionen auch auf lange Sicht nicht erfüllen kann. In vielen Siedlungsräumen sind die Raumverhältnisse entlang der Gewässer so eingeschränkt, dass es Sinn macht, dort, wo Lücken in den Gebäudezeilen bestehen, den Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten anzupassen, da die Raumverhältnisse für das Gewässer ohnehin beengt blieben“.

Die Ausscheidung von dicht überbautem Gebiet wird aufgrund von definierten Kriterien gemäss

⁹ Bundesamt für Raumentwicklung ARE, Bundesamt für Umwelt BAFU, Gewässerraum im Siedlungsgebiet, 18. Januar 2013

der Modularen Arbeitshilfe des Bundes¹⁰ vorgenommen. In dicht überbauten Gebieten kann der Gewässerraum auf den für den Hochwasserschutz benötigten Raum reduziert werden. Dies gilt auch für eingedolte Gewässer.

Die Unterscheidung in dicht- oder nicht dicht überbautes Gebiet erfolgt im Kanton Appenzell Innerrhoden einerseits aufgrund der raumplanerischen Zonierung und andererseits aufgrund von Experteneinschätzungen unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung zum Thema "dicht überbaut".

Die folgenden Grundsätze müssen für die Beurteilung von dicht überbautem Gebiet angewendet werden:

- Der Hochwasserschutz ist gewährleistet
- Grundsätze gemäss Arbeitshilfe Gewässerraum:
 - o Wahl genügend grosser Betrachtungsperimeter
 - o Die Lage der Parzellen/Abschnitte im Perimeter ist zu berücksichtigen
 - o Weitgehend überbaut (Art. 36 Abs. 3 RPG) heisst nicht per se dicht überbaut
 - o Wenig überbaute Gebiete, angrenzend an grosse Grünräume in der Peripherie sind nicht dicht überbaut.
 - o Uferverbauungen und beschränkte Aufwertungsmöglichkeiten reichen für eine Kategorisierung zu dicht überbaut nicht aus.
 - o Es muss ein raumplanerisches Interesse an einer verdichteten Überbauung des Gewässerraums nachgewiesen werden können, damit ein Gewässerabschnitt als dicht überbaut beurteilt werden kann (Kernzonen, Zentrumszonen, Entwicklungsschwerpunkte).
 - o Restriktive Auslegung der Vorschriften.
- Eine dichte Überbauung kann nur vorliegen, wenn beidseitig eines Gewässerabschnitts die Bedingungen dafür erfüllt sind.
- Es werden alle relevanten Grundlagen für die Beurteilung einbezogen (z.B. Entwicklungsleitbilder, Schutzobjekte und -zonen, Richtplanung, etc.).
- Beurteilungen zu dicht überbaut werden pro Gewässerabschnitt einheitlich getätigt. Punktueller Beurteilungen wie auch übermässig lange Gewässerabschnitte sind für die Thematik nicht zielführend.

Kernzonen K gelten gem. Art. 26 Baugesetz grundsätzlich als **dicht überbaut**. In den folgenden Zonen wird davon ausgegangen, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit eine dichte Überbauung vorliegt (vgl. Art. 25 BauG):

- Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen (Oe)
- Gewerbe- und Industriezonen (GI)
- Wohn- und Wohn-/Gewerbezone mit hoher Ausnützung (W und WG ab 4-geschossig)

¹⁰ Bundesamt für Umwelt BAFU, Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz, 2024

Es wird angenommen, dass in diesen Zonen die Hauptentwicklung der Siedlungsgebiete stattfinden wird und im Fall von Oe-Zonen in der Regel ein übergeordnetes öffentliches Interesse am Erhalt oder an der Entwicklung besteht (z.B. Schulen, Kirchen, etc.). Gewässerabschnitte in diesen Zonen werden bezüglich «dicht überbaut» überprüft und es wird eine Interessenabwägung durchgeführt.

In sämtlichen übrigen Zonen wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass diese nicht dicht überbaut sind. Trotzdem können in Einzelfällen Gewässerabschnitte als dicht überbaut gelten, da beispielsweise Bauten und Anlagen in historisch gewachsenen Quartieren ausserhalb von Kernzonen über längere Strecken sehr nahe am Gewässer erstellt wurden. In solchen Einzelfälle wird ebenfalls eine detaillierte Überprüfung inkl. Interessenabwägung durchgeführt.

Kommen Gewässerabschnitte in Oe, GI oder in mindestens viergeschossige W/WG-Zonen zu liegen, wird eine Interessenabwägung durchgeführt. Ebenso wird eine Interessenabwägung bei Einzelfällen in übrigen Zonen durchgeführt. Die folgenden Fragen sind dabei zu klären:

1. Befindet sich der Abschnitt im Hauptsiedlungsgebiet?
2. Liegen landwirtschaftliche Nutzflächen zwischen dem Hauptsiedlungsgebiet und dem zu untersuchenden Abschnitt am Gewässer?
3. Sind Baulücken vorhanden?
4. Ist das Gebiet für eine bauliche Verdichtung prädestiniert oder wird eine planerische Siedlungsentwicklung gewünscht? Sind Sondernutzungsplanungen o.Ä. vorhanden?
5. Ist das Gebiet in der Umgebung des Gewässers bereits weitgehend überbaut?
6. Liegt der Gewässerabschnitt innerhalb von wichtigen Grünräumen im Siedlungsgebiet?

5.6.3. Schutz vor Hochwasser

Eine Anpassung des Gewässerraums an die baulichen Gegebenheiten ist nur möglich, wenn der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Die Bestimmung, ob in einem Abschnitt eines Gewässers der Hochwasserschutz sichergestellt ist, wird anhand der Gefahrenkarte und dem Vorgehen gemäss Kap. 5.5.1 überprüft.

Resultiert die Gefährdung aus einem generell zu geringen Abflussquerschnitt und kann das Hochwasserdefizit am vorliegenden Ort durch geeignete Massnahmen nicht behoben werden, darf der Gewässerraum gegenüber dem minimalen Gewässerraum gemäss GSchV nicht reduziert werden. Kann das Hochwasserdefizit jedoch auch mit einem reduzierten Gewässerraum behoben werden, kann der Gewässerraum gegenüber dem minimalen Gewässerraum gemäss GSchV den baulichen Gegebenheiten angepasst werden.

Je nach Situation ist eine Überprüfung der punktuellen Schwachstellen, welche für das Schutzdefizit verantwortlich sind, notwendig. Aufgrund der Beurteilung der punktuellen und der gesamtheitlichen Gefahrensituation kann der Gewässerraum reduziert ausgeschieden werden. Die Herleitung erfolgt im technischen Bericht zur Gewässerraumausscheidung (vgl. 2.1).

5.6.4. Anpassung der Gewässerraumbreite bei bestimmten topographischen Verhältnissen

Die Revision der Gewässerschutzverordnung sieht vor, dass der Gewässerraum bei bestimmten topographischen Verhältnissen situativ (einseitig) reduziert werden kann. Dies ist zum Beispiel der Fall bei Schluchtstrecken, bei denen das Gewässer den schmalen Talboden weitgehend ausfüllt und beidseitig Hänge bestehen, die so steil sind, dass sie nicht landwirtschaftlich bewirtschaftet werden können. Eine solche Reduktion des Gewässerraumes ist nur unter den in Art. 41a Abs. 4 GSchV aufgeführten Grundsätzen möglich.

5.7. Schritt 7: Ausscheidung Gewässerraum, technischer Bericht und Pläne

Aufgrund der Kriterien für die Gewässerraumausscheidung in den Schritten 3 – 6 wird der Gewässerraum auf den Plänen ausgeschieden. Dabei ist allenfalls eine asymmetrische Ausscheidung des Gewässerraums zu prüfen, sofern daraus eine bessere, im öffentlichen Interesse liegende Lösung resultiert. Ebenso sind die topographischen Bedingungen (z.B. Steilwände entlang der Gewässer) bei der Gewässerraumausscheidung zu berücksichtigen (vgl. 5.6.4).

Der Prozess der Gewässerraumausscheidung inkl. der Herleitung sämtlicher Entscheidungen ist in einem separaten technischen Bericht zur Gewässerraumausscheidung (vgl. 2.1) je Bearbeitungsperimeter darzulegen.

6. Verfahren

Der vorliegende überarbeitete Leitfaden wurde unter Einbezug der kantonalen Fachstellen, den politischen Vertreterinnen und Vertretern der Bezirke sowie der Umwelt- und der Bauernverbände erarbeitet und schliesslich von der Standeskommission genehmigt.

Nach Verabschiedung des Leitfadens durch die Standeskommission werden die für die Gewässerraumausscheidung notwendigen Pläne erarbeitet und der Gewässerraum nach den im Leitfaden definierten Schritten (vgl. Kapitel 5) festgelegt.

Sobald die Gewässerraumausscheidung abgeschlossen ist und der Gewässerraum im Entwurf definiert wurde, wird auch die Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Mitwirkung bekommen. Die Art und Weise wird im Mitwirkungskonzept beschrieben. Die Rückmeldungen aus der Mitwirkung werden in einem Mitwirkungsbericht behandelt und beantwortet. Nach Einarbeitung allfälliger Rückmeldungen wird der definierte Gewässerraum gemäss Art. 9 WBauG amtlich ausgeschrieben und 30 Tage öffentlich aufgelegt. Die Standeskommission regelt die Aufteilung des Kantonsgebiets für die los- oder bezirksweise Gewässerraumausscheidung.

Als Rechtsmittel steht die Einsprache zu Verfügung. Einspracheberechtigt ist gemäss Art. 37 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG, GS 172.600) wer in der Sache besonders betroffen ist, wer durch die Verfügung des Gewässerraums berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat, sowie jede andere Person, Organisation oder Behörde, die das Bundesrecht oder das kantonale Recht zur Beschwerde ermächtigt. So sind aufgrund von Art. 9 Abs. 3 WBauG zusätzlich die Planungsbehörden auf ihrem Planungsgebiet zur Einsprache bzw. zum anschliessenden Rechtsmittelweg berechtigt. Die Behandlung der Einsprachen erfolgt je Bearbeitungsperimeter. Kann zu einer Einsprache keine Einigung zwischen dem Departement und

dem Einsprechenden gefunden werden, hat das Departement über die Einsprache zu entscheiden. Anschliessend kann gegen diesen Entscheid bei der Ständekommission Rekurs eingereicht werden. Gegen den entsprechenden Rekursentscheid steht den Einsprechenden die Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht und letztinstanzlich der Weg an das Bundesgericht offen.

Nach Abschluss allfälliger Rechtsmittelverfahren wird der Gewässerraum rechtskräftig und somit behörden- sowie grundeigentümergebunden.

Der Gewässerraum ist festgelegt, wenn die diesbezügliche Festlegungsverfügungen rechtskräftig sind. Grundsätzlich ist das Amt für Umwelt für den Vollzug des Gewässerschutzes zuständig. Die Kontrolle von Bauten und Anlagen im Gewässerraum erfolgt durch die Baubewilligungsbehörde, die Kontrolle von Wasserbauprojekten durch das Landesbauamt.

Anpassungen am Gewässerraum erfolgen im Rahmen von periodischen Revisionen.